

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

102. Stück, 06.07.1920

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XL. Band. (Ausgegeben den 6. Juli 1920.) 102. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 231. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 23. Juni 1920, betr. Ausdehnung gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend auf sämtliche Klassen des städtischen Lyzeums in Cutin.
- Nr. 232. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1920, betreffend Berichtigung des Gesetzes vom 19. April 1920, betreffend die Staatliche Kreditanstalt.
- Nr. 233. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1920, betreffend Erhebung eines Steuerzuschlages zu der Flußlotfentage für die Unterweser.
- Nr. 234. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1920, betreffend Änderung der Lotfenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft.
- Nr. 235. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1920, betreffend Erhebung eines Steuerzuschlages zu der Elsther Lotfentage.
- 

### Nr. 231.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Ausdehnung gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend auf sämtliche Klassen des städtischen Lyzeums in Cutin.

Oldenburg, den 23. Juni 1920.

Durch Erlaß des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 21. Mai 1920 ist die Ver-



einbarung vom 29. März 1917, betreffend gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend, auf sämtliche Klassen des städtischen Lyzeums in Gütin ausgedehnt worden.

Oldenburg, den 23. Juni 1920.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Wegner.

### Nr. 232.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Berichtigung des Gesetzes vom 19. April 1920, betreffend die Staatliche Kreditanstalt.

Oldenburg, den 29. Juni 1920.

In dem Gesetze für den Freistaat Oldenburg vom 19. April 1920, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, muß es auf Seite 795 im § 16 Ziff. 6 statt „(60 oder 70 v. H. des Wertes)“ heißen:

„(60 oder 75 v. H. des Wertes)“.

In demselben Gesetze sind auf Seite 797 im § 21 hinter „Rechtsnachfolgers“ die Worte

„und im letzteren Falle einen Nachweis“ einzuschalten.

Oldenburg, den 29. Juni 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Wegmann.

### Nr. 233.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhebung eines Leuerungszuschlages zu der Flußlotstaxe für die Unterweser.

Oldenburg, den 1. Juli 1920.

Das Staatsministerium hat in Abänderung des § 25

der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft folgendes beschlossen:

Der Oldenburgischen Weserlotfengesellschaft in Blexen wird vom 1. Juli 1920 bis weiter gestattet, zu den im § 25 der Lotsenordnung vom 31. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 1. April 1920 festgesetzten Lotsentaxen, soweit sie sich auf Fahrten oberhalb Bremerhaven oder Geestemünde, also auf den Binnenverkehr beziehen, Teuerungszuschläge von 300 vom Hundert zu erheben.

Oldenburg, den 1. Juli 1920.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

R. Weber.

### Nr. 234.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft.

Oldenburg, den 1. Juli 1920.

Das Staatsministerium hat in Abänderung des § 34a der Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 1. April 1919, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft — Gesetzblatt Bd. XL, S. 701 — folgendes beschlossen:

Zu dem Gesamtbetrage der in den §§ 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 34 festgesetzten Sätze wird vom 1. Juli 1920 bis auf weiteres ein Zuschlag von 300 % erhoben.

Oldenburg, den 1. Juli 1920.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

R. Weber.

**Nr. 235.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhebung eines  
Teuerungszuschlages zu der Elsflether Lotsentaxe.

Oldenburg, den 1. Juli 1920.

Das Staatsministerium hat in Abänderung der §§ 10 und 12 der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend den Erlaß einer Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen Oldenburgischen Flußlotsen in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. v. Mts., folgendes beschlossen:

Der Elsflether Lotsengesellschaft in Elsfleth wird vom 1. Juli 1920 bis weiter gestattet, zu den in den §§ 10 und 12 der genannten Ministerial-Bekanntmachung festgesetzten Gebühren Teuerungszuschläge von 300 vom Hundert zu erheben.

Oldenburg, den 1. Juli 1920.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

R. Weber.